

Volkswirtschaftliche Schriften

Begründet von Prof. Dr. Dr. h. c. J. Broermann †

Heft 530

Anschriften der Herausgeber:

Dr. Martin Dabrowski
Akademie Franz Hitze Haus
Kardinal-von-Galen-Ring 50
D-48149 Münster

Dipl.-Theol. Andreas Fisch
LS für Christliche Gesellschaftslehre
Universitätsstraße 150, GA 7/133
D-44780 Bochum

Prof. DDr. Karl Gabriel
Dr. Christoph Lienkamp
Institut für Christliche Sozialwissenschaften
Universität Münster
Hüfferstr. 27
D-48149 Münster

Die Diskussion um ein Insolvenzrecht für Staaten

Bewertungen eines Lösungsvorschlages zur Überwindung
der Internationalen Schuldenkrise

Herausgegeben von

Martin Dabrowski, Andreas Fisch, Karl Gabriel
und Christoph Lienkamp



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

T

1, 367.300

Die Tagung wurde in Kooperation zwischen der katholisch-sozialen Akademie FRANZ HITZE HAUS und dem Institut für Christliche Sozialwissenschaften der Universität Münster durchgeführt und von der Volkswagen-Stiftung finanziell gefördert.

Der vorliegende Tagungsband entstand im Rahmen des von der Volkswagen-Stiftung geförderten Forschungsprojekts „Wirtschaftsethische Beurteilung aktueller Lösungsstrategien zur Überwindung der Internationalen Schuldenkrise“.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0505-9372

ISBN 3-428-10608-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ©

Vorwort

In Abständen von wenigen Jahren hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten die Internationale Schuldenkrise immer wieder zugespitzt und ist auf die Agenda von Politik und Weltöffentlichkeit gesetzt worden. Materielle Not und Ohnmachtsgefühle der Bevölkerung machen sich in Massenprotesten Luft und sorgen für politische Instabilität. Ein hektisches und wenig transparentes Krisenmanagement versucht immer wieder das Schlimmste zu verhindern. Der Kreislauf von Überschuldung, Entschuldung und Neuverschuldung wird nicht durchbrochen. Insofern hat sich offenbar in den letzten Jahren nichts geändert. Und doch: Das Wort „Nichts ist mehr so wie früher“ scheint sich auch auf das Feld der Internationalen Schuldenkrise auszuwirken. In den Stellungnahmen von *erlassjahr.de*, dem Nachfolgebündnis der „Erlaßjahr 2000“-Kampagne, Ende November 2001 ist noch zu spüren, welche Überraschung der Politikwechsel in Sachen „Insolvenzrecht für Staaten“ bis hin zum IWF auch unter den Kampagnenvertretern ausgelöst hat. Anfang der 90er-Jahre von dem österreichischen Wirtschaftswissenschaftler Kunibert Raffer in das Repertoire an Lösungsvorschlägen eingebracht, existieren heute eigene Vorschläge von Anne Krueger, der Vize-Präsidentin des Internationalen Währungsfonds. Bereits zwei Studien zur Thematik „Insolvenz von Staaten“ wurden im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit erstellt, letztere im Februar 2002 präsentiert. Die unterschiedlichen Vorschläge führen derzeit zu einer intensiven Auseinandersetzung um die Begründung und mögliche Gestaltung der Institution eines Insolvenzrechts für Staaten.

Vier Ausgangsfragen stellen sich dabei:

Wie lässt sich allgemein Entschuldung und im Speziellen ein Insolvenzrecht für Staaten philosophisch begründen?

Auf nationaler Ebene sprechen sowohl ethische als auch ökonomische Gründe für ein Insolvenzrecht. Welche Hindernisse stehen der Schaffung einer solchen Institution auf internationaler Ebene entgegen und lassen sich diese Probleme gegebenenfalls beseitigen?

Welche völkerrechtlichen Probleme ergeben sich bei der Einführung eines Insolvenzrechts für Staaten?

Welche veränderten Anreizwirkungen ergeben sich durch die Schaffung eines Insolvenzrechts für Staaten aus Sicht potenzieller Kreditgeber und Kreditnehmer für die Zukunft?

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| <i>Wilfried Hinsch</i> Die Verschuldung ärmster Entwicklungsländer aus ethischer Sicht | 17 |
| <i>Gerhard Kruip</i> Nicht so bescheiden! (Korreferat) | 45 |
| <i>Angela Kallhoff</i> Entschuldung: Eine Frage der Gerechtigkeit? (Korreferat) | 55 |
| <i>Thomas Hoppe</i> Entschuldung aus der Perspektive der Menschenrechte und eines Rechts auf Entwicklung | 63 |
| <i>Andreas Auprich</i> Entschuldung, Menschenrechte und das Recht auf Entwicklung (Korreferat) | 81 |
| <i>Norbert Brieskorn SJ</i> Recht, Menschenrecht, Entwicklung (Korreferat) | 89 |
| <i>Eckart Otto</i> Sozialethische Programme zur Überwindung nationaler Schuldenkrisen in der Antike und ihre programmatische Bedeutung für die Überwindung der heutigen Internationalen Schuldenkrise | 97 |
| <i>Rainer Kessler</i> Verschuldung und Entschuldung – der fremde Blick der Bibel (Korreferat) | 123 |
| <i>Georg Scheuermann</i> Schuldenerlass im Neuen Testament (Korreferat) | 133 |
| <i>Thomas Kesselring</i> Entschuldung aus kommunitaristischer Perspektive | 143 |

| | |
|---|-----|
| <i>Elmar Altvater</i> Entschuldung aus kommunitaristischer Perspektive? (Korreferat) | 171 |
| <i>Peter Rottländer</i> Motivierende ethische Argumentationen: Eine formale Beschreibung von drei Wegen der Argumentation für ein Insolvenzrecht für Staaten im An- schluss an die Moralphilosophie von Michael Walzer (Korreferat) | 183 |
| <i>Detlef Aufderheide</i> Zur Einführung eines Insolvenzrechts für Staaten – Eine moralökonomische Analyse | 191 |
| <i>Rolf Eschenburg</i> Bemerkungen zur moralökonomischen Bewertung eines Insolvenzrechtes für Staaten (Korreferat) | 213 |
| <i>Philipp Hersel</i> Moralökonomische Bewertung eines Insolvenzrechts für Staaten (Korreferat) | 219 |
| <i>Christoph G. Paulus</i> Ein Insolvenzverfahrensrecht für Staaten | 231 |
| <i>Kunibert Raffer</i> Ökonomische Überlegungen zu einem Insolvenzverfahren für Staaten im Lichte der neuen Diskussion (Korreferat) | 261 |
| <i>Eva Terberger-Stoy</i> Überlegungen zu einem Insolvenzverfahrensrecht für Staaten (Korreferat) | 271 |
| <i>Thilo Marauhn</i> Nachhaltiges Schuldenmanagement: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen für ein zwischenstaatliches Insolvenzverfahren | 283 |
| Autorenverzeichnis | 303 |

Die Verschuldung ärmster Entwicklungsländer aus ethischer Sicht¹

Von Wilfried Hinsch

Die folgenden Überlegungen zum Problem der Auslandsverschuldung ärmster Entwicklungsländer gehören in den Bereich der Praktischen Ethik internationaler Wirtschaftsbeziehungen. Dem äußeren Anlass nach gehen sie auf Gespräche mit Mitgliedern der Forschergruppe über ein internationales Insolvenzrecht am Münsteraner Institut für Christliche Sozialwissenschaften zurück. Ihr praktisch-politischer Hintergrund ist eine internationale Wirtschaftslage, in der die Überschuldung von Entwicklungsländern ein schwerwiegendes Problem darstellt, für das trotz verschiedener plausibler Vorschläge und Initiativen keine klare Lösung in Sicht ist. Es ist das Verdienst humanitärer Organisationen wie Jubilee 2000 und OXFAM International, die Verschuldung ärmster Entwicklungsländer bei in der Regel wohlhabenden Industrienationen weltweit zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen gemacht zu haben. Hier stellt sich nun die Frage, wie dieser Problemkomplex aus Sicht einer universalistischen Ethik zu behandeln ist.

I.

Angaben der Weltbank zufolge betragen im Jahr 1999 die Auslandsschulden aller Entwicklungsländer zusammengenommen mehr als 2000 Mrd. US-Dollar gegenüber 70–80 Mrd. vor dem ersten Ölpreisschock 1973.² Davon entfallen ca. 170 Mrd. US-Dollar auf die 41 ärmsten unter den hochverschuldeten Ent-

¹ Dies ist der überarbeitete Text meines Vortrags auf der Münsteraner Tagung über ein internationales Insolvenzrecht im Januar 2002. Den Veranstaltern und Teilnehmer möchte ich für die kritische Diskussion meiner Thesen danken, und insbesondere den beiden Korreferenten Angela Kallhoff und Gerhard Kruij, von deren Kommentaren ich profitiert habe. Christoph Horn, Corinna Mieth und Rainer Stuhlmann-Laisz danke ich für den Austausch von Ideen und Argumenten in Bonn und den Teilnehmern am Philosophischen Zirkel des Seminars in Münster für eine spannende Diskussion. Dieter Jansen, Jean Christophe Merle und Ulla Wessels verdanke ich zahlreiche Kommentare und kritische Hinweise. Wie immer bin ich Anne Leist dankbar für ihre Unterstützung bei der Literaturrecherche und Datenbeschaffung.

² Vgl. Weltbank (2001), S. 100 und *van der Wee* (1984), S. 563.

Entschuldung: Eine Frage der Gerechtigkeit?

Von Angela Kallhoff

Wie Wilfried Hinsch ausführt, geht es bei der Verschuldungsproblematik um das Problem der Bekämpfung vermeidbarer Armut. Der Philosophie fällt dabei die Aufgabe zu, es hinsichtlich der Kategorien zu präzisieren und dabei auch die Grenzen der eigenen Disziplin zu reflektieren. Dass es nicht Kompetenz einer philosophischen Analyse ist, einen konkreten Lösungsansatz zu bieten, steht außer Frage. Diskutiert werden kann aber zum einen die von Wilfried Hinsch entwickelte Unterscheidung von Moral- und Gerechtigkeitstheorie mit Bezug auf die Verschuldungsproblematik, zum anderen die Benennung und Analyse des moralischen „common sense“. In meinem Beitrag möchte ich zunächst eine Kritik der Unterscheidung von Moral- und Gerechtigkeitstheorie entwickeln, welche an Beiträgen zur politischen Philosophie von Amartya Sen orientiert ist. Dann wird eine weitergehende Konkretisierung des öffentlich anzuerkennenden Ärgernis der Armut vorgeschlagen, die in der neueren Debatte als Fähigkeitenansatz von Martha C. Nussbaum viel Beachtung gefunden hat.

I. Das Verhältnis von Gerechtigkeit und Ethik aus Perspektive der „Equality-of-What-Debatte“

Von Wilfried Hinsch wurden zwei Alternativen aufgezeigt, den moralischen common sense, wonach Menschen in starker Armut einen moralischen Anspruch auf Unterstützung durch Dritte haben, aus philosophischer Perspektive zu erörtern. Entweder handelt es sich um ein Gerechtigkeitsproblem. Dann muss gefragt werden, was Theorien der kommutativen und distributiven Gerechtigkeit zu einer Lösung beitragen können. Oder es handelt sich um eine ethische Problemkonstellation – eine Option, für die Wilfried Hinsch argumentiert. Personen haben einen Anspruch auf Unterstützung, sofern die Situationen, in denen sie sich befinden, „öffentlich anzuerkennende Notlagen“ sind. Von bedarfsbezogenen moralischen Ansprüchen ausgehend lassen sich natürliche Pflichten begründen.

Wenn Ethiken heute, auch wenn sie auf einem moralischen common sense und dessen systematischer Klärung beruhen, keine allgemeine Verbindlichkeit

beanspruchen können, so läuft eine ethisch begründete Forderung nach Armutsbekämpfung Gefahr, ein geringeres Maß an Verbindlichkeit zu haben als eine entsprechende Gerechtigkeitsforderung.¹ „Dies zu tun, ist eine Frage der Gerechtigkeit“ scheint schon intuitiv einen stärker appellativen Charakter zu haben, als etwas im Namen der Moral zu fordern. Auch in systematischer Hinsicht ist die strikte Unterscheidung beider Bereiche für das vorliegende Problem weder notwendig noch Gewinn bringend.²

In jüngster Zeit wird im Kontext liberaler und egalitärer Gerechtigkeitstheorien ein Begründungsansatz entwickelt, der als „freiheitsfunktionaler“ Ansatz bezeichnet werden kann. Freiheit des Individuums und näherhin die Freiheit zur Verwirklichung guten Lebens wird als Kern der Gerechtigkeitsforderung interpretiert.³ „Freiheit“ bezeichnet dabei nicht nur die negativen Freiheiten, die in Schutzrechten ihren Ausdruck finden; vielmehr bedeutet Freiheit positiv, ein gutes Leben verwirklichen zu können. In seinen Schriften zur politischen Philosophie hat Amartya Sen dem – auch in Rawls' „Eine Theorie der Gerechtigkeit“⁴ deutlich eingeklagten Vorrang der Grundfreiheiten – ein neues Gewicht und eine neue Gestalt gegeben.

Die Forderung nach gerechten Güterverteilungen bleibt leer und kann nicht begründet werden, sofern nicht zuvor präzisiert worden ist, in welchen Hinsichten die an einer Verteilung beteiligten als „Gleiche“ berücksichtigt werden sollten. Die Beantwortung der Frage „Equality of What?“ hat einen theorieimmanenten Vorrang.⁵ Beantwortet wird die Frage, indem auf den berechtigten Wunsch eines jeden verwiesen wird, ein in wesentlichen Hinsichten gutes Leben zu verwirklichen. Dies unterliegt Bedingungen, die nicht nur aus individuellen Handlungsspielräumen, sondern auch aus materiellen Voraussetzungen

¹ Auch wenn ethische Forderungen eine höhere Verbindlichkeit beanspruchen als Solidaritätsforderungen, kann dieser Unterschied verglichen werden mit der von Kersting erläuterten unterschiedlichen normativen Kraft von Solidaritäts- und Gerechtigkeitsforderungen nach staatlichen Transferleistungen. Vgl. dazu Kersting (2000), S. 50 ff.

² Ein notorisches Problem für die Moral ist die beobachtbare Abnahme der Wahrnehmung eines Verpflichtungscharakters, sobald Nahkontexte überschritten werden.

³ Zu diesem Begriff vgl. Pauer-Studer (2000), S. 61 ff. Kersting bezeichnet den Theorietyp als „Entwicklungsegalitarismus“. Er fällt in den Bereich derjenigen Theorien, die nicht an gerechten Strukturen, sondern an Individuen und deren Lebensmöglichkeiten orientiert sind. Unterschieden werden kann dieser Theorietyp von einem Ressourcenegalitarismus auf der einen Seite, in welchem es um eine gerechte Verteilung von gleichen Startbedingungen für ein gutes Leben geht, und Theorien der Wohlfahrtsgleichheit auf der anderen Seite, die auf Gleichheit des Erfolgs oder des Maß an Wohlergehen abzielen. Vgl. Kersting (2000), S. 46 f.

⁴ Rawls (1971).

⁵ Diese These wird ausführlich erläutert in: Sen (1992).

bestehen. Tatsächliche Verwirklichungsmöglichkeiten zu unterstützen, ist eine Forderung der Gerechtigkeit, welche auf einer nicht abgeleiteten Berechtigung der substanziellen Freiheit beruht. Diese verdient universale Achtung und Unterstützung und stellt eine soziale Verpflichtung dar.⁶

Eine Konsequenz der Senschen Analyse ist eine verstärkte Berücksichtigung der Bedeutung und des Wertes guten Lebens in der politischen Philosophie. Diese folgt darin nicht nur einer Theorieentwicklung der neueren Ethik, in welcher die Frage, was ein gutes Leben ist, ein zentraler Diskussionsgegenstand wird,⁷ sondern sie impliziert eine Ethik des guten Lebens. Nach Sen sind die freiheitlichen Möglichkeiten, ein mit Gründen schätzenswertes Leben zu wählen, „Grundrechte“ im moralischen Sinne.⁸ Und Armut ist ein zwar nicht ausschließlicher, aber ein wesentlicher Mangel an Verwirklichungschancen.⁹ Die moralischen Grundrechte sind Teil der Gerechtigkeitsforderung.

Wenn eine Trennung von Moral und Gerechtigkeit nicht notwendig ist, so bleibt zu fragen, inwiefern eine Verbindung beider auch für die Entschuldungsfrage Gewinn bringend ist. Nach Wilfried Hinsch besteht eine Limitierung der Gerechtigkeitstheorie darin, dass Gerechtigkeitsforderungen nur freiwillig entstandene Kooperationsgemeinschaften betreffen. Gerade deshalb ist eine Ablösung der moralischen Forderung wünschenswert. Auf dieses Argument kann zweierlei erwidert werden. Zunächst kann möglicherweise gezeigt werden, dass Kooperationsgemeinschaften zwischen reicheren und ärmeren Ländern durch Handelsbeziehungen und ökonomische Vernetzungen bereits bestehen. Während dies einer empirischen Überprüfung bedürfte und vor allem zweifelhaft ist, ob diese Vernetzungen den Standards freiwilliger Kooperationsgemeinschaften zum Nutzen aller genügen, ist ein weiteres Argument auch ohne empirische Überprüfung einsichtig.

Gerade die Einschränkung der Gerechtigkeitsforderungen auf bestehende freiwillige Kooperationsgemeinschaften muss in Frage gestellt werden. Wenn individuenzentriert und freiheitsrelational argumentiert wird, ist es eine zentrale Forderung der Gerechtigkeit, auch ökonomisch schlechter gestellte Staaten in schon bestehende Kooperationsgemeinschaften aufzunehmen und auf diesem Weg eine Verbesserung der Lebensverhältnisse der in diesen Staaten lebenden

⁶ Die Bedeutung eines positiven Freiheitsbegriffs für die Ethik diskutiert Pauer-Studer. Vgl. Pauer-Studer (2000).

⁷ Einen guten Überblick über die ethische Debatte gibt: Steinfath (1998). Eine verstärkte Berücksichtigung von Konzepten guten Lebens in der politischen Philosophie belegt auch: Forst (1996).

⁸ Sen (1999), S. 94.

⁹ Vgl. Sen (1999), S. 110 ff.

Menschen zu erreichen.¹⁰ Ferner ist es dann eine Pflicht, auch ökonomische Beziehungen an den Standards positiver Freiheit der Betroffenen zu bemessen. Damit ist allerdings noch nicht entschieden, was genau der Einzelne leisten muss. Es werden – wie von Wilfried Hinsch erläutert – vermittelnde Institutionen notwendig sein.

II. Ein Vorschlag zur Konkretisierung des „moralischen Minimums“

In einem zweiten Schritt möchte ich eine Konkretisierungsmöglichkeit des „moralischen Minimums“ vorstellen, der als „Fähigkeitenansatz“ von Martha C. Nussbaum im Kontext ihrer politischen Philosophie entwickelt wurde. Sie geht der Frage nach, wie gutes menschliches Leben inhaltlich und kategorial bestimmt werden kann, sofern die Frageperspektive ist, was politische Institutionen mit Bezug auf das Leben der Einzelnen leisten sollten.

Auch nach Nussbaums Theorie des guten Lebens¹¹ besteht gutes Leben in der Verwirklichung individueller Vorstellungen guten Lebens. Da diese ganz unterschiedlicher Art sind, ist hier kein universalistischer Ansatzpunkt gegeben. Aber die Verwirklichung und Realisierung von Wünschen unterliegt allgemeinen Bedingungen, die als Fähigkeiten zu einem guten Leben bestimmt werden können. Unter Berücksichtigung der in kulturellen Traditionen als grundlegende Züge beurteilten Elemente der menschlichen Lebensform können solche Fähigkeiten aufgelistet werden, ohne welche eine Verwirklichung guten Lebens nicht möglich ist. Die Liste der Capabilities umfasst diverse Fähigkeiten, so die Möglichkeit, ein lebenswertes Leben bis zum Ende zu führen; die Fähigkeit, Gesundheit zu haben; die Möglichkeit körperlicher Integrität; die Fähigkeit, die Sinne, Vorstellungs- und Denkkraft zu gebrauchen; die Fähigkeit, soziale Verbindungen zu unterhalten, zu spielen und Kontrolle über die eigene Umgebung zu haben.¹² Ohne diese Fähigkeiten bis zu einem gewissen Grad erworben zu

¹⁰ Ein weiteres Argument hierfür ist der „abgeleitete Wert der Freiheit“: nur Staaten, deren Mitglieder verantwortliche Entscheidungen über ihr Leben treffen können, sind handlungsfähig und auch zu kulturellen und ökonomischen Leistungen fähig. Vgl. Sen (1999).

¹¹ Wichtige Beiträge von Nussbaum zur Begründung und Erklärung ihres Fähigkeitsansatzes finden sich in deutscher Übersetzung in Nussbaum (1999).

¹² Vgl. Nussbaum (2000), S. 78–80. Bei der Begründung dieser aktualisierten Fähigkeiten-Liste betont Nussbaum ihren politischen Charakter, wohingegen der auch als „Aristotelischer Essentialismus“ gekennzeichnete Ansatz bei grundlegenden Dimensionen der menschlichen Lebensform stärker in den Hintergrund tritt.

haben, ist die Verwirklichung guten Lebens nicht möglich, mit der Fähigkeitenliste werden grundlegende Voraussetzungen charakterisiert.¹³

Gerade dies sind die wesentlichen Hinsichten der Gleichheit, die aus der Perspektive der Gerechtigkeitstheorie Berücksichtigung verdienen. Aufgabe politischer Institutionen ist es, den Erwerb von Fähigkeiten zu einem guten Leben so weit zu befördern, dass jeder die Möglichkeit hat, seine Vorstellung guten Lebens zu verwirklichen. Die Forderung nach Gerechtigkeit wird demnach nicht ausschließlich als Forderung nach gleichen Rechten und nicht primär nach egalitären Güterverteilungen verstanden, sondern als Aufgabe politischer Institutionen, Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Basisfähigkeiten zu schaffen. Der Wert guten Lebens und Wohlergehens schafft Verpflichtungen.¹⁴ Dass dies ein universalistischer Anspruch ist, resultiert aus einer universalistischen Interpretation der Verwirklichungsbedingungen guten Lebens. Streitbar sind zwar die Annahmen über die menschliche Lebensform.¹⁵ Da die Liste aber offen ist, auch einer möglichst umfassenden, interkulturellen Diskussion standhalten muss und die Fähigkeiten nicht schon mit deren Verwirklichungsweise und individuellen Wünschen identifiziert werden, bleibt die Theorie einem liberalen Standpunkt verpflichtet. Was eine weitere Prämisse, die normative Institutionenlehre, betrifft, so verfehlen politische Institutionen nach Nussbaum schlichtweg ihre Aufgabe, wenn sie nicht dem Ziel einer Verbesserung menschlichen Lebens dienen.

Mein Vorschlag für Wilfried Hinsch ist es, ein Unterschreiten der ersten Schwelle der Fähigkeiten – deren Erreichen notwendig ist, um überhaupt Vorstellungen guten Lebens entwickeln und in grundlegenden Hinsichten verwirklichen zu können – als Präzisierung des „moralischen Minimums“ zu nutzen. Es scheint plausibel, dass eine durch gegebene Umstände verursachte Unmöglichkeit, gesund zu leben, einen eigenen Lebensraum zu haben oder Beziehungen zu entwickeln, auch öffentlich als Ärgernis wahrgenommen wird.

¹³ Betont werden muss allerdings, dass die Beschreibung der menschlichen Lebensform nicht als Deskription der menschlichen Natur intendiert ist, sondern eine tief greifende Evaluation beinhaltet, die nach Nussbaum auch von kulturellen Überlieferungen getragen ist. Weiterhin wird die Liste daran bemessen, einem weit geteilten interkulturellen Konsens zu entsprechen. Zu diesen Punkten vgl. auch meine Diskussion des Ansatzes in Kallhoff (2001b).

¹⁴ Das Verhältnis von Wohlergehen, dem Recht auf Verwirklichung von Wohlergehen und von Pflichten gegenüber dem Wohlergehen eines Dritten wird eingehend auch von Raz erörtert. Vgl. Raz (1986).

¹⁵ Mit dem ersten Aspekt setzt sich Scherer in kritischer Absicht auseinander. Vgl. Scherer (1993).

III. Fazit

Was bedeutet die skizzierte Argumentation für eine freiheitsfunktionale Gerechtigkeitstheorie und für eine Präzisierung des Wertes eines in wesentlichen Hinsichten guten Lebens für die Entschuldungsproblematik? Aus Nussbaums Ansatz folgen, was die Berücksichtigung ökonomisch schlechter gestellter Staaten angeht, radikale Forderungen nach Umverteilungen.¹⁶ Genau dies ist mit ihrer Fähigkeitenliste auch intendiert. Ergänzt wird die Argumentation um die Mahnung, die Frustration von Verlierern der Globalisierungsprozesse nicht zu unterschätzen und ihr dadurch entgegenzuwirken, dass über die Staatsgrenzen hinaus an Bedingungen für die Entwicklung von Basisfähigkeiten gearbeitet wird.

Aus der Senschen Theorie der Wohlergehenfreiheit kann nicht nur die Forderung abgeleitet werden, ärmere Länder den Zutritt zu ökonomischen Kooperationsgemeinschaften nicht zu verwehren, sondern auch, gegebene Vernetzungen mit Rücksicht auf die Verwirklichungschancen der Betroffenen zu analysieren und zu bewerten. Dies verlangt eine weitaus differenziertere Bewertung als beispielsweise nach dem Bruttosozialeinkommen von Ländern und eine Auseinandersetzung um Werte, welche die Perspektive der Betroffenen einbezieht.

Literatur

- Forst, Rainer (1996): Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus, Frankfurt/M.
- Kallhoff, Angela (2001a): Kosmopolitismus heute: Tatsächliche Chancen aller auf ein vollauf gutes Leben. Interview mit Martha C. Nussbaum, in: Zeitschrift für Didaktik der Philosophie und Ethik 1/2001, S. 5–13.
- (2001b): Martha C. Nussbaums Theorie des guten Lebens, in: Zeitschrift für Didaktik der Philosophie und Ethik 1/2001, S. 13–19.
- (ed.) (2001c): Martha C. Nussbaum: Ethics and Political Philosophy. Lecture and Colloquium in Münster 2000, Münster.
- Kersting, Wolfgang (Hg.) (2000): Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerswist.
- Nussbaum, Martha C. (1999): Gerechtigkeit oder Das gute Leben, Frankfurt/M.
- (2000): Women and Human Development. The Capabilities Approach, Cambridge UK.
- Pauer-Studer, Herlinde (2000): Autonom leben. Reflexionen über Freiheit und Gleichheit, Frankfurt/M.

¹⁶ In Auseinandersetzung mit Ciceros politischen Schriften führt sie dies aus in ihrem Beitrag zu den Münsteraner Vorlesungen zur Philosophie 2000. Vgl. Kallhoff (2001c).

- Rawls, John (1971): A Theory of Justice, Cambridge Mass. / deutsch: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/M.
- Raz, Joseph (1986): The Morality of Freedom, Oxford.
- Scherer, Christiane (1993): Das menschliche und das gute Leben. Martha Nussbaum über Essentialismus und menschliche Fähigkeiten, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 41, S. 905–920.
- Sen, Amartya (1985): „Well-Being, Agency and Freedom. The Dewey Lectures 1984“, in: The Journal of Philosophy, 82, S. 169–221.
- (1987): On Ethics and Economics, Cambridge Mass.
- (1992): Inequality Reexamined, Oxford.
- (1999): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, aus d. Engl. v. Christiana Goldmann, München/Wien.
- Steinfath, Holmer (1998): Was ist ein gutes Leben? Philosophische Reflexionen, Frankfurt/M.